



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

64. Jahrgang

Ansbach, 15. März 2019

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	41
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 3a an der AS Wendelstein im Zuge der BAB A 73 Nürnberg - Feucht (Betriebs-km 3,156) im Gebiet des Marktes Wendelstein	41
Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher	42
Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter	44
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 5 ...	44
Bekanntmachung der Planungsverbände	
318. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 25. März 2019	44
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	45
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2019	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2019	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2019	47
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dorsbrunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünfläche zur gemischten Baufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	49
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nrn. 327/44, 327/45, 327/46, 3490 (TF), 932, 933 (TF), 3199, 3200 und 3201 - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	49



	Seite
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Gemarkung Kalbensteinberg Fl.-Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 - Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	50
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2019	51
Bekanntmachung Nr. 59/2019 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 33. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg, Gunzenhausen; - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	52
Bekanntmachung Nr. 60/2019 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB „Ferienresort Büchelberg“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg, Gunzenhausen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke; - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	54
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	56

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Claus Stamm

der am 24.02.2019 im Alter von 89 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 20 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 27. Februar 2019

Seitz
Abteilungsdirektor

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay-
erischen Bauordnung (BayBO)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 11. Februar 2019 Gz. 34-4116-3-48-4**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 11.02.2019, Gz. 34-4116-3-48-4, die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen - Generalsanierung, Erweiterung und Umbau - Errichtung von Containern als Interimsklassenzimmer, Pommernstraße 25, 90451 Nürnberg auf dem Grundstück Flurnummer 468/41, Gemarkung Röthenbach bei Schweinau

Antragsteller:

Bezirk Mittelfranken, Postfach 6 17, 91511 Ansbach

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Zustimmungsverfahrens kann bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Vorzimmer Bereich 3, Raum F 111 zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1260 eingesehen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Bezirk Mittelfranken, Bezirksrathaus, Danziger

Str. 5, 91522 Ansbach, Raum 218 zu den Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 4664-7030.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 41

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 3a an der AS Wendelstein im Zuge der BAB A 73 Nürnberg - Feucht (Betriebs-km 3,156) im Gebiet des Marktes Wendelstein

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Februar 2019 Gz. RMF-SG32-4354-1-37

Gegenstand des Bauvorhabens ist, das auf der BAB A 73 bestehende Kreuzungsbauwerk der AS Wendelstein durch einen Neubau zu ersetzen. Das Bauwerk BW 3a liegt im Zuge der BAB A 73 zwischen Feucht und Nürnberg bei Betriebs-km 3,156 und überquert an der AS Wendelstein den von der Richtungsfahrbahn Nürnberg in Richtung St 2239 abgehenden Ast. Die Spannbetonbrücke wurde im Jahr 1973 errichtet und weist infolge des hohen Chlorideintrages erhebliche Betonschäden auf. Aufgrund ihres sehr schlechten Zustandes muss diese Brücke kurzfristig durch einen Neubau in Bestandsabmessungen ersetzt werden.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt einer allgemeinen Vorprüfung (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar. Bedingt durch den Ersatzneubau ist gemäß RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) im Endzustand vor dem östlichen Widerlager (Achse 20) eine passive Schutzeinrichtung vorzusehen. Um den erforderlichen Wirkungsbereich der Schutzeinrichtung einzuhalten, muss das neue Widerlager um 30 cm in Richtung Osten verschoben werden. Das Tatbestandsmerkmal der „Änderung der Beschaffenheit bzw. der Lage einer technischen Anlage“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) UVPG ist vorliegend erfüllt. Der Bau der BAB A 73 mit dem zu ersetzenden Brückenbauwerk erfolgte vor mehreren Jahrzehnten. Damals wurde mangels bestehender gesetzlicher Verpflichtung keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach den heutigen Maßstäben stellt der Neubau der BAB A 73 den Bau einer Bundesautobahn dar, für die aufgrund ihres Ausbaustandards eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre (§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 Spalte 1 der Anlage zum UVPG). Größen- oder Leistungswerte gibt die Anlage 1 zum UVPG insoweit nicht vor. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird jedoch für ein - wie vorliegend gegeben - Änderungsvorhaben lediglich eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 3a an der AS Wendelstein im Zuge der BAB A 73 stellt eine kleinräumige Maßnahme dar. Beansprucht werden ausschließlich Straßennebenflächen der BAB A 73, welche durch die bestehende Autobahntrasse bereits stark vorbelastet sind. Die insgesamt betroffenen Flächen werden auf ein Minimum reduziert und nur temporär benötigt. Eine dauerhafte Flächenversiegelung findet somit nicht statt. Zudem werden vorhabensbedingt keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG tangiert. In Oberflächengewässer sowie in wasserwirtschaftlich sensible Bereiche (Wasserschutz-, Überschwemmungs- sowie Heilquellenschutzgebiete) greift das Vorhaben ebenfalls nicht ein.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen. In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein. Im digitalen Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im Untersuchungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler verzeichnet. Hinweise auf sonstige kulturhistorisch bedeutsame Objekte liegen ebenfalls nicht vor.

Die während der Bauzeit zusätzlich entstehenden stofflichen und nichtstofflichen Einwirkungen sind nicht zuletzt wegen ihres begrenzten Wirkungsbereichs sowie der Immissionsvorbelastung, die vom Verkehr auf der BAB A 73 herrührt, nicht von relevanter Bedeutung und daneben auch nur vorübergehender Natur.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 41

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor- kenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2019 Gz. 10-7833.1-1/2019

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, ber. S. 1281) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV - BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl S. 589), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und des Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBl I S. 1953), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborke- und Buchdrucker in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Der Vollzug dieser Bekanntmachung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsrechte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 WaldSchadInV).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 dieser Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2023.

Hinweis:

Wer der Bekanntmachung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit § 7 WaldSchadInV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Regierung von Mittelfranken,
Postfachanschrift: Postfach 6 06, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 27, in 91522 Ansbach.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Europawahl am 26. Mai 2019;
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie
deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Februar 2019 Gz. 10-1361-1/18

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-1) wird hiermit für die Europawahl am 26.05.2019

mit sofortiger Wirkung anstelle von

Frau Regierungsrätin
Jana Mai

zur Kreiswahlleiterin des
Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

Frau Regierungsrätin
Lidia Bechthold

Anschrift: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Niederhofener Straße 3
91781 Weißenburg i. Bay.

Telefon: 09141 902-184

Telefax: 09141 902-7184

E-Mail: lidia.bechthold@landkreis-wug.de

ernannt.

Ansbach, 18. Februar 2019

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 44

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Februar 2019 Gz. RMF-SG21-2206-2-60-21

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Land 5 wurde mit Wirkung vom 01.03.2019 Herr Stefan Reiner Ruff, Lerchenstr. 11, 90587 Veitsbronn, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 44

Bekanntmachung der Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 27. Februar 2019**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-
satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die
318. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg

am Montag, 25. März 2019, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 317. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 21.01.2019
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:

- 2.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4653 „Neue Mitte Thon“; Stadt Nürnberg
- 2.2 Zweite Änderung des Bebauungsplans „Am Mühlberg“ mit integriertem Grünordnungsplan; Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchststadt
- 2.3 Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hormersdorf“; Markt Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land
- 2.4 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 für das Gewerbegebiet „Kreuzfeld“ bei Herrnsberg mit integriertem Grünordnungsplan; Stadt Greding, Landkreis Roth

Nürnberg, 27. Februar 2019

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 44

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2017 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Jahresverlust ist durch die in früheren Jahren gewährten Staatszuschüsse teilweise systembedingt; im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 27. September 2018

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 07.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werksausschusses den Jahresabschluss 2016 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	146.986.151,47 €
Gesamtleistung	19.754.239,02 €
Jahresverlust	2.554.455,90 €

Der Jahresverlust 2017 mit 2.554.455,90 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen in der Zeit vom

18.03.2019 bis einschließlich 26.03.2019

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	20.615.599,00 €
in den Aufwendungen mit	25.567.418,00 €
und einem Jahresverlust mit	4.951.819,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	12.246.074,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Uffenheim, 23. Januar 2019

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile .

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf .

Uffenheim, 23. Januar 2019

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 46

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.237.500,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	245.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Die Umlage der Verbandsmitglieder zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2019 auf 244.000,00 € festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gunzenhausen, 5. Februar 2019

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Gunzenhausen, 5. Februar 2019

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat
und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 46

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (StUB) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung und Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge	1.191.904 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.337.500 €
und einem Saldo von	- 145.596 €
2. im Vermögensplan mit Ausgaben - Mittelverwendung	6.131.596 €
Deckungsmittel - Mittelherkunft	5.713.476 €
und einem Saldo	- 418.120 €
3. im Investitionsplan mit Investitionen in Höhe von	5.976.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.099.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 822.904 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Erlangen	516.290 €
die Stadt Herzogenaurach	134.956 €
die Stadt Nürnberg	171.658 €

2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 5.703.476 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für

die Stadt Erlangen	3.578.361 €
die Stadt Herzogenaurach	935.370 €
die Stadt Nürnberg	1.189.745 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erlangen, 21. Februar 2019

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
gez.
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die ausgefertigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Nägelsbachstr. 49 a, 91502 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 21. Februar 2019

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(ZV StUB)
gez.
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach
und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dors-
brunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünflä-
che zur gemischten Baufläche
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 06.02.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dorsbrunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünfläche zur gemischten Baufläche beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich im Westen von Dorsbrunn, nahe dem Feuerwehrgebäude.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in der Stellungnahme des WWA Ansbach vom 25.04.2018
es werden Aussagen getroffen zu: Abwasser, Grundwasser und Trinkwasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden:

- finden sich in der Stellungnahme des Bay. Landesamts für Denkmalpflege vom 22.05.2018
es werden Aussagen getroffen zu: Bodendenkmalpflegerische Belange

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, inklusive Umweltbericht, sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, 25.03.2019 bis Dienstag, 23.04.2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Markt Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung,

der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 18. Februar 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 49

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nrn. 327/44,
327/45, 327/46, 3490 (TF), 932, 933 (TF), 3199, 3200
und 3201
- Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Betei-
ligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 02.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pfofeld, Fl.-Nrn. 327/44, 327/45, 327/46, 3490 (TF), 932, 933 (TF), 3199, 3200 und 3201 beschlossen.

Die Änderungsbereiche befinden, sich nördlich der Bahnlinie angrenzend an Rehenbühl, südöstlich von Pfofeld nahe Ortseingang, und südwestlich vom Pfofeld nahe Ortseingang.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 18.02.2019 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Montag, 25.03.2019 bis Dienstag, 23.04.2019

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten

und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 18. Februar 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 49

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Absberg - Gemarkung Kalben-
steinberg Fl.-Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 - Aus-
weisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphoto-
voltaikanlage)**

**- Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Betei-
ligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 02.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Gemarkung Kalbensteinberg Fl.-Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 - Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Igelsbach.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 18.02.2019 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Montag, 25.03.2019 bis Dienstag, 23.04.2019

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 18. Februar 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 50

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Altmühlsee
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.161.900,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	983.600,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf	332.100,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	231.600,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gunzenhausen, 21. Februar 2019

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 21. Februar 2019

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 51

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 59/2019**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

33. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg, Gunzenhausen;

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

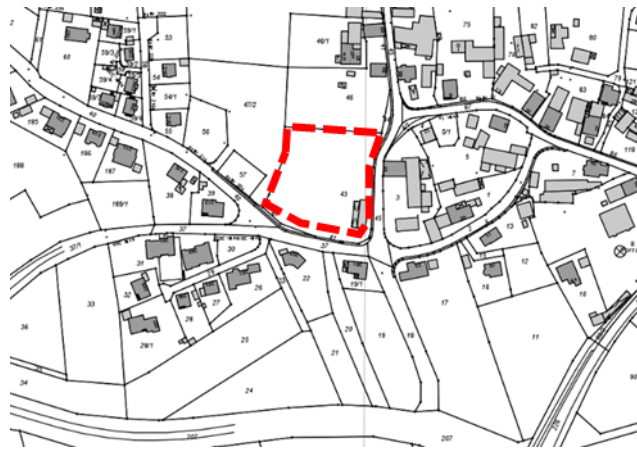
Der Entwurf für die 33. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, zur Änderung der Art der baulichen Nutzung von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg, konnte vom 18.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich eingesehen werden.

Im Zuge der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee in der Sitzung am 06.02.2019 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke zu schaffen. Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche soll als Sonderbaufläche für touristische Zwecke dargestellt werden um dort ein Ferienresort der 5*-Kategorie mit 32 Gästebetten, bestehend aus 4 Einzel- und zwei Doppel-Gästechalets und einem Hauptgebäude errichten zu können.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan „Ferienresort Büchelberg“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg zur Ausweisung der Sonderbaufläche für touristische Zwecke aufgestellt.

Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 5.666 m². Die Lage des Planbereiches ist dem nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Zeit von

Montag, 25.03.2019 bis einschließlich Donnerstag, 25.04.2019

beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus:

1. Planblatt im Maßstab 1 : 2.500 mit Legende
2. Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
3. Umweltbericht als Teil der Begründung

Die Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenbereichen bzw. Prüfkriterien der Umweltprüfung:

Übergeordnete Vorgaben:

- Vorgaben der Landes- und Regionalplanung - **BG**

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

- Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung und Vegetation der Eingriffsfläche - **UB, BG**
- Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandene Vegetation - **UB**
- Aussagen zu erhaltenswerten Bäumen und zu Bepflanzungen - **BG** und **ST** der Naturschutzbehörde vom 15.01.2019
- kurze Angaben zu den im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor Ort geprüften, seltenen Tierarten - **BG, UB** mit spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 04.02.2019 und **ST** der Naturschutzbehörde vom 15.01.2019

Boden:

- Aussagen zu Bodenarten und -typen, Geologie und landwirtschaftlicher Standortqualität sowie Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung - **UB**
- Aussagen zu Flächennutzung und Erschließung - **BG**

Fläche:

- Aussagen zum Flächenverbrauch der Planung, zu den dadurch verursachten Auswirkungen sowie zu geprüften Planungsalternativen - **UB**

Wasser:

- Aussagen zu Wasserschutzgebieten, Oberflächengewässern, Grundwasser und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung - **BG, UB** und **ST** des Landratsamtes vom 15.01.2019, **ST** Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 10.01.2019
- Aussagen zur Entwässerung - **BG**

Klima:

- Aussagen zu Kaltluftentstehungsgebieten, Kaltluftabflussbahnen, Schadstoffimmissionen und Bewertung/Einstufung der Planung - **UB**

Landschaftsbild:

- Aussagen zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft und in das Ortsbild (Grünflächen am Ortsrand) - **BG, UB**
- Aussagen zum Landschafts- und Ortsbild sowie zur Bewertung/Einstufung der Planung- **BG, UB**

Emissionen:

- Aussagen zu standortbedingten Emissionen aus der Landwirtschaft in Form von Lärm, Geruch - **UB, BG, ST** Landratsamt 15.01.2019, **ST** AFL vom 15.01.2019, **ST** Bayerischer Bauernverband vom 30.11.2018.

Sonstige umweltrelevante Informationen

- Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - **UB**

(**BG** - Begründung, **UB** - Umweltbericht, **ST** - Stellungnahmen)

Hinweis: Die Unterlagen zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurden ergänzend in das Internet unter <https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html> eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan/Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 52

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 60/2019**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB „Ferienresort Büchelberg“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg, Gunzenhausen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke;

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Ferienresort Büchelberg“ zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke, auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg, konnte vom 18.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich eingesehen werden.

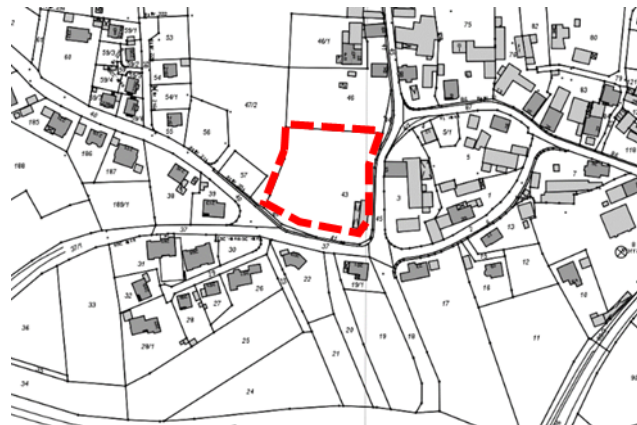
Im Zuge der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee in der Sitzung am 06.02.2019 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ferienresort Büchelberg“ ist erforderlich, da im Bereich des o. g. Grundstücks die Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke geplant ist um dort ein Ferienresort der 5*-Kategorie mit 32 Gästebetten, bestehend aus 4 Einzel- und zwei Doppel-Gästechalets und einem Hauptgebäude errichten zu können. Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg durch den neuen Bebauungsplan ersetzt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg geändert.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 5.666 m².

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit von

Montag, 25.03.2019 bis einschließlich Donnerstag, 25.04.2019

beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auslegung der Planunterlagen:

Die ausgelegten Planunterlagen bestehen aus:

1. Planblatt im Maßstab 1 : 500/1 : 250 mit Festsetzungen und Hinweisen
2. Begründung
3. Umweltbericht als Teil der Begründung
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenbereichen bzw. Prüfkriterien der Umweltprüfung:

Übergeordnete Vorgaben:

- Vorgaben der Landes- und Regionalplanung - **BG**

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

- Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung und Vegetation der Eingriffsfläche - **UB, BG**
- Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandene Vegetation - **UB**
- Aussagen zu erhaltenswerten Bäumen und zu Bepflanzungen - **BG** und **ST** der Naturschutzbehörde vom 15.01.2019
- kurze Angaben zu den im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor Ort geprüften, seltenen Tierarten - **BG, UB** mit spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 04.02.2019 und **ST** der Naturschutzbehörde vom 15.01.2019

Boden:

- Aussagen zu Bodenarten und -typen, Geologie und landwirtschaftlicher Standortqualität sowie Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung - **UB**
- Aussagen zu Flächennutzung und Erschließung - **BG**

Fläche:

- Aussagen zum Flächenverbrauch der Planung, zu den dadurch verursachten Auswirkungen sowie zu geprüften Planungsalternativen - **UB**

Wasser:

- Aussagen zu Wasserschutzgebieten, Oberflächengewässern, Grundwasser und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung - **BG, UB** und **ST** des Landratsamtes vom 15.01.2019, **ST** Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 10.01.2019
- Aussagen zur Entwässerung - **BG**

Klima:

- Aussagen zu Kaltluftentstehungsgebieten, Kaltluftabflussbahnen, Schadstoffimmissionen und Bewertung/Einstufung der Planung - **UB**

Landschaftsbild

- Aussagen zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft und in das Ortsbild (Grünflächen am Ortsrand) - **BG, UB**
- Aussagen zum Landschafts- und Ortsbild sowie zur Bewertung/Einstufung der Planung - **BG, UB**

Emissionen:

- Aussagen zu standortbedingten Emissionen aus der Landwirtschaft in Form von Lärm, Geruch - **UB, BG, ST** Landratsamt 15.01.2019, **ST** AFL vom 15.01.2019, **ST** Bayerischer Bauernverband vom 30.11.2018.

Sonstige umweltrelevante Informationen

- Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - **UB**

(**BG** - Begründung, **UB** - Umweltbericht, **ST** - Stellungnahmen)

Hinweis: Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren wurden ergänzend in das Internet unter <https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html> eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan/Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 54

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Glier

Grundsteuer

Kommentar

21. Aktualisierung, Stand: Januar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

61. Aktualisierung, Stand Oktober 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und
Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide
im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und
Kultus, München

140. Aktualisierungslieferung, 6. November 2018,
74,90 €

Art.-Nr. 66253140

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

232. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 15. Januar 2019, 106,09 €

Art.-Nr. 66190232

JURION Onlineausgabe, 13,11 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

233. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 15. Februar 2019, 95,69 €

Art.-Nr. 66190233

JURION Onlineausgabe, 11,83 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

162. Aktualisierung, Stand: 1. Dezember 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staats-
ministeriums des Innern

Textsammlung

89. Aktualisierung, Stand Oktober 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

130. Aktualisierung, Stand Januar 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Mini-
sterialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus
Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt
für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

56. Aktualisierungslieferung,

1. Februar 2019, 81,90 €

Art.-Nr. 66284056

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung
von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor
a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministe-
rialrat, Stefan Graf, Direktor

113. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Januar 2019, 111,07 €

Art. 66186113

JURION Onlineausgabe, 13,73 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard
Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor
a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags,
Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid
Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozen-
tin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - Uni-
versity of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor,
Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin
und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsver-
band

181. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. Januar 2019, 92,06 €

Art.-Nr. 66384181

JURION Onlineausgabe, 11,38 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

146. Aktualisierung, Stand: Dezember 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 56

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

["http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de"](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) veröffentlicht.